

TIERE IM RECHT

Was geschieht mit beschlagnahmten Tieren?

Immer wieder liest man davon, dass schlecht gehaltene Tiere beschlagnahmt werden. Wer ist eigentlich hierfür verantwortlich, und was geschieht mit den beschlagnahmten Tieren?

K. L. aus Davos

Liebe Frau L.

Die Beschlagnahmung von Tieren ist eines der wichtigsten Vollzugsmittel im verwaltungsrechtlichen Tierschutz. Das Vorgehen richtet sich dabei nach den kantonalen Verfahrensbestimmungen und erfolgt je nach Dringlichkeit des Falls unterschiedlich. Zuständig ist jeweils der kantonale Veterinärdienst. Hält ein Halter seine Tiere derart schlecht, dass unverzüglich eingegriffen werden muss, werden sie ihm auf der Grundlage einer vorsorglichen Beschlagnahmungsverfügung weggenommen. Damit kann das Wohl der Tiere sichergestellt werden und hat die Veterinärbehörde dann ausreichend Zeit, um sorgfältig abzuklären, was mit ihnen geschehen soll.

In Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten nicht notwendig oder nicht möglich ist, fordert der Veterinärdienst die fehlbaren Tierhalter zunächst in einer Verfügung auf,

ihre Tierhaltung zu verbessern und setzt ihnen hierfür eine angemessene Frist. Werden die geforderten Anpassungen nicht vorgenommen, kommt es in der Folge zur Beschlagnahmung der Tiere. Diese werden dann auf Kosten ihres Halters an einem geeigneten Ort – meistens in einem Tierheim – platziert. Die Veterinärdienste arbeiten hierfür häufig mit Tierschutzorganisationen zusammen.

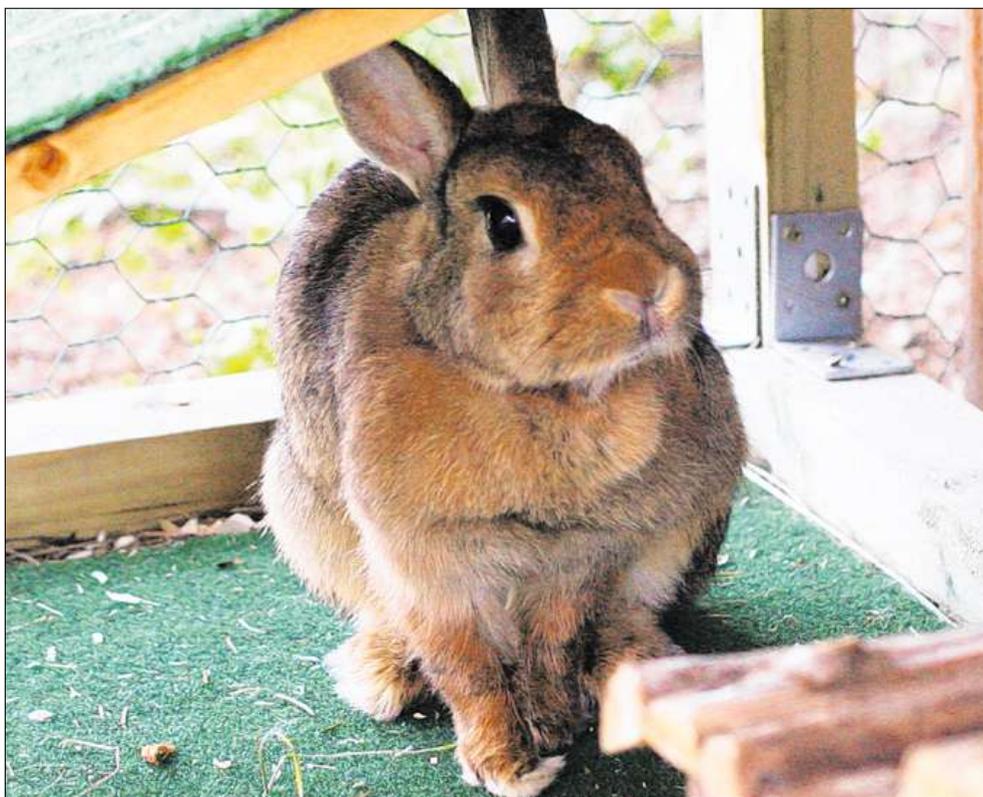
Beschlagnahmung kann auch bloss vorübergehend sein

Die Entscheidung, ob die vorsorgliche Beschlagnahmung definitiv wird oder die Tiere dem Halter zurückgegeben werden, liegt ebenfalls beim kantonalen Veterinärdienst. Ist er der Ansicht, dass keine Gründe mehr vorliegen, weshalb die Tiere in der Obhut des Halters gefährdet sein könnten, erhält er sie in der Regel wieder zurück.



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Geht der Veterinärdienst hingegen davon aus, dass der Halter auch künftig nicht in der Lage sein wird, angemessen für seine Tiere zu sorgen, wird die Beschlagnahmung definitiv ausgesprochen. Die Eigentumsrechte gehen dann auf das Tierheim über, in dem die Tiere untergebracht worden sind, womit dieses befugt ist, sie weiter zu platzieren beziehungsweise zu verkaufen. Bleibt vom allfälligen Verwertungserlös nach Abzug der Verfahrenskosten noch etwas übrig, fällt dies dem ehemaligen Tierhalter zu. Besteht für ein Tier aufgrund seines Gesundheitszustands oder – im Falle von Hunden – besonders aggressiven oder verhaltensgestörten Charakters jedoch keine Versorgungs- oder Vermittlungsmöglichkeit, können die Tiere als letzte Möglichkeit auch eingeschläfert werden.



Nagetiere wie Kaninchen brauchen genügend Auslauf, denn werden Haustiere nicht artgerecht gehalten, können diese beschlagnahmt werden.

Bild Katrin Schindler/pixelio

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Wann wird ein Tierhalteverbot ausgesprochen?

Ein Tierhalteverbot ist die strengste verwaltungsrechtliche Massnahme im Tierschutz. Damit soll sichergestellt werden, dass sich Personen, die offensichtlich nicht in der Lage sind, sich angemessen um Tiere zu kümmern, zumindest vorübergehend keine Tiere mehr anschaffen können.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Ausgesprochen wird ein Tierhalteverbot vom kantonalen Veterinärdienst gegen Personen, die sich aus Gründen wie Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder offensichtlicher Verantwortungslosigkeit nicht für den Umgang mit Tieren eignen. Dasselbe gilt, wenn jemand mehrfach oder in schwerer Weise gegen das Tierschutzrecht verstossen hat. Einer fehlbaren Person wird damit sowohl untersagt, Tiere zu halten, als auch solche in ihre Obhut zu nehmen. Wer mit einem Tierhalteverbot belegt worden ist, darf also beispielsweise auch keine Tiere von anderen Personen betreuen. Weil den betroffenen Tieren unverzüglich geholfen werden soll, ohne zuerst den Ausgang eines möglicherweise langwierigen Strafverfahrens abwarten zu müssen, kann das Verbot auch ausgesprochen werden, wenn noch nicht feststeht, ob der Tierhalter sich wirklich strafbar gemacht hat. Neben der Haltung kann einer Person zudem auch die Zucht (Zuchtverbot), der Handel (Tierhandelsverbot) oder die berufsmässige Beschäftigung (Berufsverbot) mit Tieren auf

bestimmte oder unbestimmte Zeit verboten werden.

Tierhalteverbot gilt in der ganzen Schweiz

Seit 2008 gilt ein Tierhalteverbot nicht mehr nur in jenem Kanton, in dem es ausgesprochen worden ist, sondern in der ganzen Schweiz. Durch einen Umzug in einen anderen Kanton ist es somit heute nicht mehr möglich, sich dem Halteverbot zu entziehen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt ein Verzeichnis aller erlassenen Verbote, das von den kantonalen Behörden eingesehen werden kann, wenn der Verdacht besteht, dass zugezogene Personen Tierhaltevorschriften verletzen. Das Verbot kann für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angeordnet werden. Befristet wird es vor allem dann, wenn Aussicht besteht, dass sich der Betroffene bessern und nach Ablauf der Frist imstande sein wird, Tiere gesetzeskonform zu behandeln. Ist der Tierhalter hingegen gänzlich unfähig, Tiere richtig zu halten, wird die Massnahme auf unbestimmte Zeit ausgesprochen.

Massnahme wird meist vorgängig angedroht

Weil sich ein Tierhalteverbot sehr einschneidend auswirken und beispielsweise einem Landwirt, Tierzüchter, Tierpfleger, Zoofachhändler oder professionellen Springreiter unter Umständen sogar die Existenzgrundlage entziehen kann, wird es in der Regel – ausser in besonders schwerwiegenden und dringlichen Fällen – zuerst in einer Verfügung angedroht. Erst wenn der fehlbare Tierhalter nicht sämtliche festgestellten Mängel seiner Tierhaltung innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben hat, wird das Halteverbot dann tatsächlich angeordnet.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Wer mit einem Tierhalteverbot belegt worden ist, darf auch die Tiere von anderen Personen nicht betreuen.
Bild Angelina Ströbel/pixelio